

## Niederschrift über die 26. Sitzung des Finanz- und Organisationsausschusses

**Sitzungstermin:** Mittwoch, den 17.06.2020  
**Sitzungsbeginn:** 16:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 17:30 Uhr  
**Ort:** Großsporthalle Rodenkirchen

### Anwesend waren:

#### Vorsitzende/r

Frau Erika Weubel

#### Mitglieder

Herr Günter Busch

in Vertretung für Herrn Folkert Fittje

Herr Markus Dollerschell

Frau Elke Kuik-Janssen

Herr Horst Mauritschat

in Vertretung für Herrn Torben Hafeneger

Herr Michael Sanders

Herr Hanke Schnitger

Herr Hans Schwedt

Herr Horst Wieting

#### Gäste

Frau Andrea Arens

Gemeinderat

#### von der Verwaltung

Frau Verena Huppert

Frau Kerstin Jäschke

#### Protokollführer/-in

Herr Gerd Schierloh

### Es fehlten entschuldigt:

#### Mitglieder

Herr Folkert Fittje

Herr Torben Hafeneger

#### von der Verwaltung

Herr Bürgermeister Klaus Rübesamen

### **Tagesordnung:**

1 Eröffnung der Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 24. Sitzung des Finanz- und Organisationsausschusses am 12.03.2020 - öffentlicher Teil
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 nebst Haushaltsplan 2020 (einschließlich integrierter Ergebnis- und Finanzplanung sowie Stellenplan)  
Vorlage: 089/2020
- 5 Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023  
Vorlage: 092/2020
- 6 Kenntnisnahme des 21. Beteiligungsberichtes  
Vorlage: 093/2020
- 7 Beratung und Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept 2020 - 2023  
Vorlage: 095/2020
- 8 Haushaltskonsolidierung; Antrag SPD/FDP/WPS-Gruppe; Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Ehrengaben für Alters- und Hochzeitsjubilare  
Vorlage: 029/2020
- 9 Anfrage des Ratsmitgliedes Wolfgang Fritz wg. Einführung Zweitwohnungssteuer  
Vorlage: 097/2020
- 10 Einwohnerfragestunde
- 11 Mitteilungen

Es wurde wie folgt beraten und beschlossen.

<b>zu 1 Eröffnung der Sitzung</b>
-----------------------------------

Die Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung.

<b>zu 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung</b>
---

Die Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

<b>zu 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit</b>
---

Die Ausschussvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

### zu 1.3 Feststellung der Tagesordnung

Von Seiten der SPD/FDP/WPS-Gruppe stellte **Herr Dollerschell** den Antrag aufgrund der kurzfristigen Steuerrückzahlungen die im Zusammenhang mit dem Haushalt 2020 stehenden Tagesordnungspunkte 4, 5, 7 und 8 von der Tagesordnung abzusetzen.

**Herr Schierloh** riet von einer Vertagung der Haushaltsentscheidung ab. Man habe sich mit der Kommunalaufsicht verständigt, die Rückzahlungssummen in den bestehenden Haushaltsentwurf einzuarbeiten und diesen zu beschliessen und der Kommunalaufsicht vorzulegen. Die Kommunalaufsicht erwarte dass der Haushalt 2020 am 02.07.2020 beschlossen werde. Zudem stellte er die Frage wann dann der Haushalt 2020 beschlossen werden soll. Sofern jetzt kein Haushalt beschlossen wird, wird der bestehende Kassenkreditrahmen Ende August/Anfang September überzogen sein mit der Folge, dass die Gemeinde Stadland keine Rechnungen mehr bezahlen kann.

**Herr Busch** empfahl, den Haushalt 2020 jetzt zu beschließen damit der Rat seiner Pflicht nachkomme und die Kommunalaufsicht gezwungen sei wegen der Untätigkeit des Rates einen Beauftragten einzusetzen. Bei allen finanziellen Katastrophen könne sich der Rat ein solches Verfahren in der Öffentlichkeit nicht erlauben..

Auch **Frau Kuik-Janssen** empfahl, den Haushalt 2020 mit dem höheren Defizit zunächst zu beschließen. Es sei allen bekannt, dass aufgrund der aktuellen Entwicklung der Haushalt nicht das Papier wert ist, auf dem er steht. Jedoch habe man zumindest etwas, das man der Kommunalaufsicht vorlegen könne und mit dem man arbeiten könne.

Über den v. g. Antrag zur Absetzung der genannten Tagesordnungspunkt wurde sodann wie folgt beschlossen:

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich beschlossen

Ja 5 Nein 4

### zu 2 Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

### zu 3 Genehmigung der Niederschrift über die 24. Sitzung des Finanz- und Organisationsausschusses am 12.03.2020 - öffentlicher Teil

Die Ausschussvorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift über die 24. Sitzung des Finanz- und Organisationsausschusses am 12.03.2020 – öffentlicher Teil – abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

### zu 4 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 nebst Haushaltsplan 2020 (einschließlich integrierter Ergebnis- und Finanzplanung sowie Stellenplan) Vorlage: 089/2020

abgesetzt

**zu 5 Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023**  
**Vorlage: 092/2020**

abgesetzt

**zu 6 Kenntnisnahme des 21. Beteiligungsberichtes**  
**Vorlage: 093/2020**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 151 NKomVG hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran sowie über ihre kommunale Anstalten (Beteiligungsbericht) zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Beteiligungsbericht ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO Anlage zum Haushaltsplan und wurde mit diesem zusammen übersandt. Er ist wie dieser nach seiner Veröffentlichung öffentlich auszulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

zur Kenntnis genommen

**zu 7 Beratung und Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept 2020 - 2023**  
**Vorlage: 095/2020**

abgesetzt

**zu 8 Haushaltskonsolidierung; Antrag SPD/FDP/WPS-Gruppe; Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Ehrengaben für Alters- und Hochzeitsjubilare**  
**Vorlage: 029/2020**

abgesetzt

**zu 9 Anfrage des Ratsmitgliedes Wolfgang Fritz wg. Einführung Zweitwohnungssteuer**  
**Vorlage: 097/2020**

Herr Schierloh trug die Antwort der Verwaltung vor. Diese ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

zur Kenntnis genommen

**zu 10 Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Fragen gestellt.

**zu 11 Mitteilungen**

Es wurden keine Mitteilungen zur Kenntnis gegeben.

Gerd Schierloh  
(Protokollführer)

Erika Weubel  
(Vorsitzender)

In Vertretung  
Schierloh  
(allgemeiner Vertreter)

Gemeinde Stadland  
Der Bürgermeister  
Fachbereich I

Stadland, 12. Juni 2020

## **Auskunftsrecht**

hier: Anfrage Ratsmitglied Fritz

Von Seiten des Ratsmitglieder Fritz wurden folgende Fragen an die Verwaltung mit der Bitte um Beantwortung in der 26. Sitzung des Finanz- und Organisationsausschusses am 17.06.2020 gerichtet.

*Angesichts schwindender Einnahmen durch Gewerbesteuern erscheint es sinnvoll, sich nach weiteren Einnahmequellen der Gemeinde umzuschauen. Hier bietet sich möglicherweise eine Zweitwohnungssteuer an. Wie Sie sicher wissen, ist diese genau wie Hunde- und Vergnügungssteuer eine reine Gemeindesteuer.*

*Dazu meine Anfrage:*

- 1. Wie viele Zweitwohnungen befinden sich im Gebiet der Gemeinde Stadland?*
- 2. Was könnte die Gemeinde / die Verwaltung unternehmen, um mit einer Zweitwohnungssteuer eine nennenswerte Einnahme zu generieren?*

*Ich bitte um Beantwortung dieser Fragen im FOA am 17.06.2020 und Aufnahme ins Protokoll.*

Gemäß dem vom Rat der Gemeinde Stadland am 05.12.2019 beschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2019 bis 2022, Maßnahme 3.2019 hat die Verwaltung den Prüfauftrag zur möglichen Einführung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stadland erhalten. Eine Umsetzung hat es mangels Personalressourcen sowie der steten Abwicklung der Corona-Pandemie bisher nicht gegeben.

## Allgemeines

Bei der Zweitwohnungssteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer. Besteuert wird der erhöhte Aufwand im Rahmen der persönlichen Lebensführung als Ausdruck besonderer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, der darin liegt, dass der Steuerpflichtige eine Zweitwohnung zur persönlichen Nutzung innehat. Sie kann nur von natürlichen Personen gehoben werden.

Steuergegenstand ist das Innehaben einer Zweitwohnung. Der Steuertatbestand ist somit nur erfüllt, wenn die Wohnung eine Zweitwohnung ist und ein Innehaben vorliegt. Eine Zweitwohnung ist dann vorhanden, wenn ihr Inhaber anderswo, auch im selben Gemeindegebiet, über eine Erstwohnung verfügt, eine Wohnung also, in der er seinen überwiegenden Aufenthalt hat, wo mithin der Schwerpunkt seiner Lebensführung liegt.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs werden für dessen Berechnung nur die Einwohner angerechnet, die mit Erstwohnsitz in der jeweiligen Kommune gemeldet sind. Für Einwohner mit Zweitwohnsitz erfolgt dagegen keine Anrechnung obwohl auch diese z. B. die kommunalen öffentlichen Einrichtungen nutzen. Deshalb sind Kommunen teilweise dazu übergegangen, die Inhaber von Zweitwohnungssitzen über die Zweitwohnungssteuer z. B. an den Aufwendungen für die öffentlichen Einrichtungen zu beteiligen.

In Hinblick auf Abgrenzung Erst-/Zweitwohnung, Wohnungsbegriff, Innehaben, Abgrenzung zweitwohnungssteuerpflichtiges Innehaben zu steuerfreie Kapitalanlage, Steuerfreiheit etc. gibt es eine Vielzahl an Rechtsprechung, die zu beachten ist. Das Rechtsgebiet „Zweitwohnungssteuer“ ist ähnlich wie das Straßenausbaubeitragsrecht überwiegend „Richterrecht“. D. h., es gründet sich überwiegend auf laufende Rechtsprechung.

Bemessungsgrundlage ist in der Regel die jährliche Nettokaltmiete. Andere Bemessungsgrundlagen sind, sofern nach der Rechtsprechung zulässig, denkbar. Allerdings hat das BVerwG am 28.11.2019 geurteilt, das ein Bemessungsmaßstab nach dem Gemeinden ihre Zweitwohnungssteuer anhand der mit dem Verbraucherpreisindex hochgerechneten Jahresrohmierte nach den Wertverhältnissen im Jahr 1964 bemessen werden rechtswidrig ist, da die hier auch für die Grundsteuer herangezogene Bemessungsgrundlage zwischenzeitlich verfassungswidrig ist. Diese Entscheidung hat seinerzeit dazu geführt, dass bundesweit eine nicht unerhebliche Anzahl von Zweitwohnungssteuersatzungen rechtswidrig sind und überarbeitet werden müssen.

Der Steuersatz für eine Zweitwohnungssteuer liegt bundesweit zwischen ca. 5 bis 15% der Jahresnettokaltmiete.

Der jährliche Erhebungs- und Umsetzungsaufwand einschließlich möglicher Klageverfahren bindet entsprechende Verwaltungskapazitäten bzw. setzt eine Erhöhung dieser voraus. Insofern sollte der Verwaltungsaufwand in angemessener Relation zur jährlichen Steuereinnahmesumme stehen. In größeren Städten, Universitätsstädten, Fremdenverkehrsorten wird die Zweitwohnungssteuer häufiger eingesetzt. Mit der Einführung der Zweitwohnungssteuer wird sich voraussichtlich der Anteil Zweitwohnungssitze durch Ummeldungen verringern.

Nach Umfrage wird im Landkreis Wesermarsch lediglich von drei Kommunen eine Zweitwohnungssteuer gehoben. Eine Fremdenverkehrsgemeinde deren Satzung zurzeit überarbeitet wird mit einer Jahreseinnahme in Höhe von ca. 300.000,00 €, eine ländliche Nachbarkommune mit einem Ferienhausgebiet mit einer Jahreseinnahme in Höhe von ca. 30.000,00 € und eine weitere ländliche Nachbarkommune mit einer Jahreseinnahme von ca. 2.500,00 €.

Zu den Fragen im Einzelnen.

## **1. Wie viele Zweitwohnungen befinden sich im Gebiet der Gemeinde Stadland?**

Nach dem Einwohnermeldewesen sind derzeit folgende Anzahl Nebenwohnsitzinhaber/Zweitwohnungsinhaber gemeldet.

Rodenkirchen	=	149
Schwei	=	71
Seefeld	=	77
Kleinensiel	=	<u>29</u>
		326

Im Falle einer Einführung einer Zweitwohnungssteuer wird sich diese Summe durch Abmeldungen bzw. der Steuerfreiheit von bestimmten Zweitwohnungsinhabern etc. voraussichtlich merklich verringern.

## **2. Was könnte die Gemeinde / die Verwaltung unternehmen, um mit einer Zweitwohnungssteuer eine nennenswerte Einnahme zu generieren?**

Voraussetzung zur Hebung einer Zweitwohnungssteuer ist die Aufstellung einer Zweitwohnungssteuersatzung. Für die Erarbeitung einer solchen Satzung ist die Heranziehung einer externen Fachanwaltskanzlei erforderlich. Kosten ca. 2.000,00 €.

Sofern eine solche Satzung eingeführt wird erfolgt die Umsetzung u. a. mit Prüfung der Steuerpflichtigkeit in jeden Einzelfall, Prüfung der für eine Steuerfestsetzung vorzulegenden Unterlagen in jeden Einzelfall, Festsetzung der möglicherweise wechselnden jährlichen Steuer, Bearbeitung von Klageverfahren unter Hinzuziehung von Fachanwälten etc. Nach Auskunft einer Nachbarkommune beträgt der dortige Arbeitsaufwand für die Zweitwohnungssteuer ca. zehn Wochenstunden. Dies entspräche jährlich zusätzlich Personalkosten für die Sachbearbeitung im Steueramt laut KGSt von ca. 10.000,00 bis 13.200,00 €.

Schierloh